



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Gesamtverband der
Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
z.Hd. Herren Jürgen Wagner und
Dr. Volker Landwehr
Postfach 08 02 64
10002 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Amtsrat Christoph Jungblut
Referat IV C 5

TEL +49 (0) 1888 682-3390 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 1888 682-883390

E-MAIL IVC5@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 4. Oktober 2006

BETREFF **Altersgrenze bei der Hinterbliebenenversorgung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung ab 2007**

BEZUG Ihr Schreiben vom 10. August 2006
- St/3_1_2_2_5_01 -

GZ **IV C 5 - S 2333 - 116/06**

DOK

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Wagner,
sehr geehrter Herr Dr. Landwehr,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10. August 2006, das ich zum Anlass für eine Erörterung mit den für Fragen der Lohnsteuer zuständigen Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder genommen habe. Folgendes möchte ich Ihnen mitteilen:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) wird ab 2007 die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingten Steuerfreibeträgen auf die Zeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres abgesenkt (§ 32 EStG). Durch § 52 Abs. 40 EStG erfolgt der Übergang auf die neue Altersgrenze gleitend. Die neue Altersgrenze hat auch Auswirkungen auf den Bereich der privaten Altersvorsorge (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG und § 10a EStG i.V.m. § 82 EStG mit Verweis auf § 32 EStG). Um zu vermeiden, dass es bei vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossenen Verträgen zu einer Einschränkung der vereinbarten Hinterbliebenenabsicherung kommt, ist für das Vorliegen einer steuerlich begünstigten Hinterbliebenenversorgung (bzgl. der Altersgrenze) weiter auf § 32 in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung abzustellen (§ 52 Abs. 40 Satz 7 und 8 EStG, s.a. BT-Drs. 16/2028 vom 29. Juni 2006).

Zu den Auswirkungen der neuen Altersgrenze auf die Hinterbliebenenversorgung im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung wurde beschlossen, dass bei den grundlegenden Vorgaben zur Hinterbliebenenabsicherung der Gleichklang zwischen der privaten Altersvorsorge und der betrieblichen Altersversorgung erhalten bleiben soll. Rz. 157 des BMF-Schreibens vom 17. November 2004 (BStBl I S. 1065) ist deshalb mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Versorgungszusagen, die vor dem 1. Januar 2007 erteilt wurden, für das Vorliegen einer begünstigten Hinterbliebenenversorgung die Altersgrenzen des § 32 EStG in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung gilt. Für die entfallende Versorgungsbedürftigkeit ab Vollendung des 27. Lebensjahres (Rz. 177 des BMF-Schreibens) gilt dies entsprechend. Für die Praxis bedeute dies, dass die entsprechenden Satzungen, Allgemeinen Versicherungsbedingungen und sonstigen Versorgungsregelungen für Zusagen, die nach dem 31. Dezember 2006 erteilt werden, anzupassen sind. Ein dauerhaftes Abstellen auf das 27. Lebensjahr - wie z.B. in der gesetzlichen Rentenversicherung und Beamten-/Soldatenversorgung - ist nicht sachgerecht, denn es würde eine Zusatzversorgung ggü. einer anderen dauerhaft steuerliche Vorteile haben, nämlich die betriebliche Altersversorgung ggü. der privaten Altersvorsorge. Ein Vergleich kann nach Vorgabe durch § 52 Abs. 40 Satz 7 und 8 EStG zwischen z.B. der gesetzlichen Rentenversicherung - als Basisversorgung - und der betrieblichen Altersversorgung - als Zusatzversorgung - nicht gezogen werden.

Ich hoffe, Ihnen mit meiner Auskunft behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Reinhart



Beglaubigt